

Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse im Sinne der Anordnung Nr. 1 sind somit alle aufgeführten politisch-operativ relevanten Schriften und Abbildungen, sofern sie auf technischem Wege gefertigt wurden, d. h. einschließlich Schriften, die unter Verwendung einer Schreibmaschine sowie im Fotokopierverfahren vervielfältigt wurden.

Auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 können gegen Personen, die allein oder im arbeitsteiligen Handeln die Herstellung und Herausgabe von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen vornehmen, Ordnungsstrafverfahren eingeleitet und Ordnungsstrafen in Höhe bis zu 300,-- Mark ausgesprochen werden (§ 8 (1) der Anordnung Nr. 1). Die gleichen ordnungsrechtlichen Sanktionen sind gegen Personen anwendbar, die im Besitz einer staatlichen Druckgenehmigung sind, beispielsweise zur Herstellung von Grafiken für Mitglieder des Verbandes bildender Künstler, jedoch Druckerzeugnisse herstellen, die durch die Genehmigung nicht erfaßt werden.

Des weiteren können im Rahmen des Ordnungsstrafverfahrens die ohne staatliche Druckgenehmigung hergestellten Erzeugnisse und die zur Herstellung benutzten Gegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse Dritter eingezogen werden. Die Einziehung kann auch selbständig erfolgen (§ 8 (3) der Anordnung Nr. 1).

Die Durchführung der Ordnungsstrafmaßnahmen einschließlich der selbständigen Einziehung obliegt in der Regel den Abteilungen Kultur der Räte der Kreise.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß durch die Dienstseinheiten des MfS auf der Grundlage der § 13 (2) i. V. mit § 20 (2) VP-Gesetz Gegenstände, die der Einziehung auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 unterliegen, bis zu deren Realisierung in Verwahrung genommen werden können.

Kopie ZS10
AR 3